

**Markus Patrik Tschudi: Der Direktanspruch des Berechtigten  
gegenüber Dritten – Ein Beitrag zur rechtssystematischen  
Einordnung und dogmatischen Begründung von Direktansprüchen  
im schweizerischen Recht**

Diss. Universität Fribourg 2020. Arbeiten aus dem Iuristischen Seminar der Universität Fribourg, Band 410, Schulthess Juristische Medien, Zürich 2020, 598 Seiten,  
ISBN 978-3-7255-8221-1

**Laudatio**

Die Arbeit von Markus Patrik Tschudi befasst sich mit den Ansprüchen, die (entgegen dem Grundsatz, dass ein Vertrag nur zwischen den Vertragsparteien Wirkungen entfaltet) vom Gesetz einem Dritten eingeräumt werden. Zu dieser dogmatisch bisher nicht vertieft erforschten Frage legt der Autor eine umfassende Untersuchung vor, die in der Erkenntnis mündet, dass der Direktanspruch ein einheitliches, eigenständiges Rechtsinstitut ist, das über die im Gesetz geregelten Konstellationen Anwendung finden kann.

Die Arbeit hat sich zur Aufgabe gemacht, die Ansprüche vertragsfremder Dritter, welche das schweizerische Recht gewährt, zu sammeln und aus den dahinterstehenden Gedanken und Wertungen einen umfassenderen Begriff zu formen. Archetypisch begleiten den Leser durch die Dissertation die gesetzlichen Regelungen von Art. 65 Abs. 1 SVG zum direkten Forderungsrecht der geschädigten Person eines Verkehrsunfalls gegenüber dem obligatorischen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer und von Art. 262 Abs. 3 OR zum Recht des Vermieters, den Untermieter unmittelbar zum vertragsgemässen Gebrauch der Mietsache anzuhalten. An diesen beiden – immer wieder angesprochenen – Regelungen zeigen sich die beiden Grundkonstellationen der direkten Ansprüche Dritter: einerseits wird dem Dritten ermöglicht, seine Forderungen ohne Umwege direkt bei einem zuletzt Leistungspflichtigen geltend zu machen, zudem verbunden mit Schutzmechanismen wie einem Einredeausschluss aus dem Versicherungsvertrag; andererseits wird bei Kettenverträgen über denselben Gegenstand sichergestellt, dass ein Vertragspartner am Anfang der Kette seine berechtigten Ansprüche am Ende der Kette geltend machen kann. Auch wenn es sich um zwei unterschiedliche Regelungsinhalte handelt, so liegt doch beidem, wie es der Autor überzeugend herausarbeitet, ein einheitliches gedankliches Konzept zugrunde, welches im Laufe der Arbeit entwickelt wird und das sich sowohl gegenüber den klassischen Instituten des Schuldrechts als auch neueren, alternativen Haftungsmodellen abgrenzt.

Der Direktanspruch wird gekennzeichnet dadurch, dass dem Berechtigten eine eigenständige Rechtsposition verliehen wird, die es ihm erlaubt, anstelle des unmittelbaren Verpflichteten einen Dritten zu belangen, der seinerseits Schuldner des Verpflichteten ist. Der Direktanspruch

ist aus einem vorbestehenden Schuldverhältnis (in der Regel einem Vertrag) modelliert und damit derivativ, von diesem Vertrag abhängig, kann aber selbstständig geltend gemacht werden, was zu einer "Ausstrahlung eines Vertrages" auf eine Nichtpartei führt. Die charakteristischen Merkmale des Anspruches sind, dass das Direktanspruchsrecht eine lediglich in eine Richtung wirkende Berechtigung mit sich bringt, nicht aber umgekehrt, und bringt eine kumulative Anspruchsverpflichtung mit sich. Grundlage des Anspruchs ist ein besonderes Näherverhältnis, das zu einem Verhalten nach Treu und Glauben verpflichtet. Die direkte Inanspruchnahme des Dritten durch den Berechtigten bezweckt vor allem eine Vereinfachung des Verfahrens. Sämtlichen Anwendungsfällen des Direktanspruchs ist sodann gemeinsam, dass einer Person ein Vorzugsrecht eingeräumt wird, die für besonders schutzbedürftig gehalten wird.

Dieser Direktanspruch, der eine tragfähige Grundlage erhalten hat, kann in derjenigen Konstellation auch extra legem gewährt werden, wo über eine Kette von Verträgen ein Verhältnis geschaffen wird, wie es demjenigen, in Art. 262 Abs. 3 OR geregelten von Vermieter und Untermieter entspricht. Einer generellen Zulassung hingegen steht der Autor ablehnend gegenüber. Insbesondere sieht er keine Möglichkeit, ohne gesetzliche Grundlage auch vergleichbare Konstellationen wie diejenige von Art. 65 Abs. 1 SVG mit einem Direktanspruch auszustatten; eine solchen Ausdehnung ist aus Gründen der Rechtsicherheit abzulehnen.

Die vorliegende Dissertation ist ohne Frage eine herausragende Arbeit. Dem Autor ist es gelungen, die verschiedenen Direktansprüche, die im schweizerischen Recht geregelt sind, als einheitliches Rechtsinstitut zu erkennen und dessen Merkmale zu beschreiben, die es gleichzeitig von klassischen Rechtsinstituten und alternativen Haftungskonzepten abgrenzen. Es handelt sich um eine grundlegende Arbeit zum Schuldrecht, die auf dem Boden einer eingehenden Beschäftigung und überzeugender Herleitungen und Überlegungen entstanden ist. Auch wenn die Arbeit nicht ein ausschliesslich versicherungsrechtliches Thema beschlägt, befasst sie sich wesentlich mit der grundlegenden Frage des direkten Forderungsrechtes in der Haftpflichtversicherung und verdient den Prix d'Excellence der Schweizerischen Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht.

Dr. Volker Pribnow